



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



E-Akte Bund
Dienstekonsolidierung

E-Akte Bund: Einfach Digital Verwalten.

Fragen und Antworten 2020

Die E-Akte Bund auf einen Blick

Übersicht

Basiswissen	3
Einführung	10
Organisation/Prozesse	19
Technische Umsetzung	23
Datenschutz	33

Aktuelle Informationen rund um das Gesamtprojekt und die E-Akte Bund finden Sie im Social Intranet des Bundes (SIB) im Gruppenraum E-Akte Bund:

<https://social.intranet.bund.de>

Basiswissen

1. Was ist unter E-Akte Bund des TP6 zu verstehen?

Das Teilprojekt 6 des Projektes „IT-Konsolidierung Bund“ hat die Konsolidierung der Dienste in der Bundesverwaltung zum Ziel und soll die Leistungsfähigkeit der Bundesbehörden auf Basis der Digitalisierung sicherstellen. Eine der dort angesiedelten Maßnahmen ist die E-Akte Bund, die als zentraler Dienst in der gesamten Bundesverwaltung eingesetzt werden soll.

2. Was ist die E-Akte Bund?

Die E-Akte Bund ist ein integrierter Querschnittsdienst zur elektronischen Aktenführung. Sie ist Teil des Projektes „IT-Konsolidierung Bund“ (siehe Frage 1). Grundlage bildet eine strukturierte Ablage zur ordnungsgemäßen Aktenführung. Zusätzlich stellt die E-Akte Bund Funktionalitäten zur Zusammenarbeit und zur Unterstützung von Vorgangsbearbeitung und Fachverfahren bereit. Durch die Nutzung des einheitlichen Dienstes innerhalb der gesamten Bundesverwaltung wird nicht nur die behördeninterne Aktenführung erleichtert, sondern auch der behörden- und ressortübergreifende Aktenaustausch mittels Ex- und Import der Akten ermöglicht.

3. Gibt es eine Nutzungsverpflichtung für die E-Akte Bund?

Ja. Diese ergibt sich aus der Architekturrichtlinie für die IT des Bundes in Verbindung mit dem E-Government-Gesetz § 6.

4. Wann kommt die E-Akte Bund?

Die E-Akte Bund wird seit Ende 2018 sequenziell in fünf Pilotbehörden eingeführt. Seit Beginn des Jahres 2020 wird die E-Akte Bund, in einer mit den Ressorts abgestimmten Reihenfolge, in den weiteren Bundesbehörden eingeführt.

5. Welchen Nutzen hat die E-Akte Bund?

Behörden haben durch die E-Akte Bund eine Reihe von Vorteilen: Die E-Akten sind jederzeit verfügbar – auch mobil und in Telearbeit. Sie ermöglichen eine einfache digitale Suche, eine Verkürzung der Vorgänge durch Parallelisierung, die schnelle und direkte Bearbeitung ohne Medienbrüche sowie einen leichten Zugang zu Informationen und Vorgängen. Nutzer haben so alle wichtigen Informationen und Prozesse im Blick.

6. Wie können wir Führungskräfte, Gremien und vor allem die Beschäftigten unserer Behörde von der E-Akte Bund überzeugen?

Machen Sie sich zunächst den Nutzen der E-Akte Bund bewusst (siehe Frage 5). Finden Sie mit einer frühzeitigen Stakeholder-Analyse heraus, welche Zielgruppen Sie insbesondere in Ihrer Behörde einbinden müssen. Darauf aufbauend entwickeln Sie einen Kommunikationsplan mit allen nötigen Kommunikationsmaßnahmen, z. B. Einzelgespräche mit Gremien, Workshops mit Führungskräften und Multiplikatoren, Kickoff-Veranstaltung und Schulungen.

Weitere Informationen und Praxisbeispiele finden Sie im Steckbrief „Veränderungsmanagement“ des Vorgehensmodells zur Einführung der E-Akte Bund des Bundesverwaltungsamtes (BVA).

7. Wird die E-Akte Bund in ihrem vollen Umfang auch nicht-konsolidierten Behörden zur Verfügung stehen?

Ja. Der Funktionsumfang der E-Akte Bund hängt nicht mit dem Status der Konsolidierung einer Behörde zusammen. Alle vorgesehenen Funktionalitäten der E-Akte Bund werden auch für nicht-konsolidierte Behörden zur Verfügung stehen. Bereits bei der Pilotierung im Bundesamt für Justiz (BfJ), das derzeit noch über einen eigenständigen IT-Betrieb verfügt, kann die E-Akte Bund sowohl über den WebClient, als auch über die integrierten Komponenten in Outlook, Windows Explorer und MS Office über Single Sign-On (d.h. ohne zusätzliche Anmeldung der Nutzer) genutzt werden.

8. Welches Produkt steckt hinter der E-Akte Bund?

Die E-Akte Bund basiert auf dem E-Akte/DMS Kern und dem Workflow-Modul des Standardproduktes eGov-Suite der Firma Fabasoft. Die E-Akte Bund kann über die Integration in MS Office und Windows sowie über einen Windowsclient genutzt werden.

9. Wo kann ich mich genauer über die E-Akte Bund informieren?

Aktuelle Informationen rund um das Gesamtprojekt der E-Akte Bund sind im Social Intranet des Bundes (SIB) im Gruppenraum E-Akte Bund zu finden: https://social.intranet.bund.de/inhalte/Aufgabe_26.

10. Wo ist der Leistungsumfang der E-Akte Bund beschrieben?

Die Gesamtsystemspezifikation ist im SIB im Gruppenraum E-Akte Bund unter „Zentrale Projektdokumente“ abrufbar.

11. Welche Regelungen gelten für die Einführung der E-Akte Bund bei Ressortforschungseinrichtungen und Projektträgern der unmittelbaren Bundesverwaltung?

Die Maßnahme E-Akte Bund trifft bei den Richtlinien zur Einführung und zum Betrieb der E-Akte Bund grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen Ressortforschungseinrichtungen (RFE), Projektträgern (PT) und „normalen Verwaltungsbehörden“. Das Vorgehen für Einführung und Betrieb der E-Akte Bund ist jedoch maßgeblich abhängig von dem Anteil der Arbeitsplätze mit Anschluss an die Netze des Bundes (NdB) bei einer RFE/PT. RFE/PT mit einem Anteil von mehr als 50% an NdB angeschlossenen Arbeitsplätzen werden zentral über das ITZBund betreut und wie eine „normale Verwaltungsbehörde“ der unmittelbaren Bundesverwaltung behandelt.

Weitere Informationen und Praxisbeispiele finden Sie im Steckbrief „Veränderungsmanagement“ des Vorgehensmodells zur Einführung der E-Akte Bund des Bundesverwaltungsamtes (BVA).

7. Wird die E-Akte Bund in ihrem vollen Umfang auch nicht-konsolidierten Behörden zur Verfügung stehen?

Ja. Der Funktionsumfang der E-Akte Bund hängt nicht mit dem Status der Konsolidierung einer Behörde zusammen. Alle vorgesehenen Funktionalitäten der E-Akte Bund werden auch für nicht-konsolidierte Behörden zur Verfügung stehen. Bereits bei der Pilotierung im Bundesamt für Justiz (BfJ), das derzeit noch über einen eigenständigen IT-Betrieb verfügt, kann die E-Akte Bund sowohl über den WebClient, als auch über die integrierten Komponenten in Outlook, Windows Explorer und MS Office über Single Sign-On (d.h. ohne zusätzliche Anmeldung der Nutzer) genutzt werden.

8. Welches Produkt steckt hinter der E-Akte Bund?

Die E-Akte Bund basiert auf dem E-Akte/DMS Kern und dem Workflow-Modul des Standardproduktes eGov-Suite der Firma Fabasoft. Die E-Akte Bund kann über die Integration in MS Office und Windows sowie über einen Windowsclient genutzt werden.

9. Wo kann ich mich genauer über die E-Akte Bund informieren?

Aktuelle Informationen rund um das Gesamtprojekt der E-Akte Bund sind im Social Intranet des Bundes (SIB) im Gruppenraum E-Akte Bund zu finden: https://social.intranet.bund.de/inhalte/Aufgabe_26.

10. Wo ist der Leistungsumfang der E-Akte Bund beschrieben?

Die Gesamtsystemspezifikation ist im SIB im Gruppenraum E-Akte Bund unter „Zentrale Projektdokumente“ abrufbar.

11. Welche Regelungen gelten für die Einführung der E-Akte Bund bei Ressortforschungseinrichtungen und Projektträgern der unmittelbaren Bundesverwaltung?

Die Maßnahme E-Akte Bund trifft bei den Richtlinien zur Einführung und zum Betrieb der E-Akte Bund grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen Ressortforschungseinrichtungen (RFE), Projektträgern (PT) und „normalen Verwaltungsbehörden“. Das Vorgehen für Einführung und Betrieb der E-Akte Bund ist jedoch maßgeblich abhängig von dem Anteil der Arbeitsplätze mit Anschluss an die Netze des Bundes (NdB) bei einer RFE/PT. RFE/PT mit einem Anteil von mehr als 50% an NdB angeschlossenen Arbeitsplätzen werden zentral über das ITZBund betreut und wie eine „normale Verwaltungsbehörde“ der unmittelbaren Bundesverwaltung behandelt.

RFE/PT mit einem Anteil von 50% oder weniger an NdB angeschlossenen Arbeitsplätzen betreiben die E-Akte Bund dezentral im Eigenbetrieb, zumindest solange bis die IT-Grundschutzzone im ITZBund aufgebaut ist. Die Einführung für diese Behörden erfolgt über das hierfür eingerichtete Competence Center (CC) Fabasoft.

Das Vorgehen, die Rechte und Pflichten bei Einführung und Betrieb der E-Akte Bund sind in den „Richtlinien für Nutzerbehörden der unmittelbaren Bundesverwaltung“ beschrieben. Für die RFE/PT mit 50% oder weniger an NdB angeschlossenen Arbeitsplätzen ergeben sich einige Konsequenzen für Einführung und Betrieb der E-Akte Bund, die in den Richtlinien entsprechend hervorgehoben sind. Die Richtlinien sind im Gruppenraum E-Akte Bund im SIB unter „Zentrale Projektdokumente“ abzurufen

12. Können auch Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung die E-Akte Bund nutzen?

Die Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung können die E-Akte Bund derzeit nicht zentral beim ITZBund betreiben lassen. Um den Behörden trotzdem die Möglichkeit zu geben, die E-Akte Bund in ihren Häusern zu nutzen, wurde das Competence Center (CC) Fabasoft eingerichtet. Die Behörden können sich bzgl. einer gewünschten Einführung der E-Akte Bund direkt an das CC Fabasoft unter CC-E-Akte@fabasoft.com wenden.

Die Finanzierung der Einführung der E-Akte Bund erfolgt direkt zwischen anfragender Behörde und Fabasoft. Das CC Fabasoft betreut auch diejenigen Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung, deren Anteil an Arbeitsplätzen mit Anschluss an die Netze des Bundes (NdB) geringer als 50% ist. Im Rahmen des übergeordneten Einführungscontrolling meldet Fabasoft die Projektstände der Einführungsprojekte des CC Fabasoft regelmäßig an die Maßnahme E-Akte Bund.

13. Was versteht man unter einer „offenen Akte“?

Eine „offene Akte“ ist eine elektronische Akte, die grundsätzlich mandantenweit verfügbar ist. Ausnahmen gibt es beispielsweise aus Datenschutzgründen. Dafür werden Ausnahmebereiche (grundsätzlich auf der Ebene der Aktenplan-Betreffseinheit) eingerichtet, die im Rahmen der offenen Akte vor unberechtigten Zugriffen geschützt werden. Dabei werden lediglich die Informationen, die vertraulich zu behandeln sind (z. B. aus Datenschutzgründen), mit den erforderlichen Zugriffsberechtigungen versehen. Auch für die „offene Akte“ ist ein Rollen- und Rechtekonzept erforderlich, das unter anderem regelt, welche Informationen offen und welche vertraulich abzu-
legen sind.

14. Können Inhalte aus der E-Akte Bund gelöscht werden?

Die E-Akte Bund ermöglicht ein Löschen aktenrelevanter Schriftgutobjekte im Vier-Augen-Prinzip. Bei persönlichen Objekten ohne Aktenrelevanz ist ein einfaches Löschen möglich.

15. Wie viele Vorgänge können unterhalb einer Akte angelegt werden?

Die E-Akte Bund sieht keine Limitierung der Anzahl an Vorgängen pro Akte vor. Aus fachlicher und betrieblicher Sicht ist es sinnvoll, nach 1.000–10.000 Einträgen in einer Objektliste, eine zusätzliche Strukturierungsebene einzuführen, um längere Listen – im Hinblick auf die optimale Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender – zu vermeiden.

16. Erhalten Objekte in der E-Akte Bund einen eindeutigen Identifikator?

Unabhängig vom Kennzeichen (Aktenzeichen, Vorgangszeichen, Dokumentenzeichen) wird in der E-Akte Bund eine eindeutige ID je Objekt (Akte, Vorgang, Dokument) vergeben. Diese ID ist in den Metadaten zu finden.

Einführung

17. Was muss eine Behörde tun, um die E-Akte Bund zu nutzen?

Zur Nutzung der E-Akte Bund muss eine Behörde die folgenden Schritte durchlaufen haben:

- Ausfüllen des Reifegradmodells inkl. attestiertem Reifegrad 2 durch die Prüfinstanz im BVA (Reifegrad 2 ist Mindestvoraussetzung für die Einführung)
- Abgeschlossenes Bundescloud-Onboarding oder – in Ausnahmefällen – Klärung und Umsetzung einer sonstigen Bereitstellungslösung mit dem ITZBund
- Abgeschlossenes Onboarding mit Fabasoft zur Konfiguration der Systemumgebungen und abgeschlossene Konzeptionsphase gemäß Fabasoft-Teilprojektplan
- Einplanung in die Übergreifende Einführungsplanung der Maßnahme E-Akte Bund

18. Was ist mit den Behörden, die schon eine E-Akte haben?

Die Behörden, die bereits eine E-Akte haben, sollen mittelfristig ebenfalls auf die E-Akte Bund umgestellt werden. Dies soll allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, soweit eine Kosten-Nutzen-Betrachtung nicht dagegenspricht.

19. Wer entscheidet, wann eine Behörde die E-Akte Bund bekommt?

Für die Festlegung der Reihenfolge der Nutzerbehörden wurde eine Übergreifende Einführungsplanung entwickelt. Darin wird mittels verschiedener Kriterien, wie etwa dem Reifegrad, ein Ranking erstellt. Darüber hinaus besteht für die Ressorts die Möglichkeit, Einfluss auf die Reihenfolge zu nehmen. Eine neutrale Prüfinstanz kontrolliert, inwieweit die organisatorischen und technischen Voraussetzungen gemäß dem Reifegradmodell in der Behörde erfüllt sind.

20. Was ist der Standard-Projektplan (SPP)?

Der Standard-Projektplan ist ein unverbindliches Unterstützungsdokument für die Nutzerbehörden der E-Akte Bund, um die anstehenden Projektaufgaben und -dauern schätzen zu können. Die Dauern der einzelnen Arbeitspakete sind Ergebnisse der Abstimmung zwischen BMI, BVA, ITZBund sowie Fabasoft und stellen qualifizierte Schätzungen auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen der Pilotbehörden, Testmandanten und Nutzerbehörden dar. Der Standard-Projektplan steht als Excel- und als Project-Datei im SIB (https://social.intranet.bund.de/inhalte/Dokument_1988) zur Verfügung.

21. Welche Aufwände entstehen für die Einführung der E-Akte Bund?

Eine individuelle Einschätzung je Behörde kann die Maßnahme E-Akte Bund nicht leisten. Allerdings gibt es das „Unterstützungstool Einführungsplanung E-Akte Bund für Bundesbehörden (UTEE)“. Durch Eingabe behördenspezifischer Parameter lassen sich Orientierungswerte berechnen. Allerdings berücksichtigt diese Planungshilfe grundsätzlich nur gemittelte Annahmen, die in einer Behörde individuell abweichen und damit zu anderen Ergebnissen führen können. Das UTEE und zugehörige Dokumente finden Sie im SIB.

22. Wer unterstützt eine Behörde bei der organisatorischen Einführung der E-Akte Bund?

Die Verantwortung und die Initiative für die Einführung der E-Akte Bund übernimmt die Behörde selbst. Um den Prozess zu unterstützen, wurde das Vorgehensmodell zur Einführung der E-Akte Bund entwickelt. Dieses und zahlreiche weitere Materialien stehen im SIB zur Verfügung. Neben diesen Informationen können über das Drei-Partner-Modell des BVA Unterstützungsleistungen durch externe Rahmenvertragspartner abgerufen werden. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bva.bund.de/3pm

23. Wer unterstützt eine Behörde bei der technischen Einführung der E-Akte Bund?

Um den Aufwand der technischen Einführung in den Behörden soweit wie möglich zu reduzieren, wird das Vorgehen standardisiert und Informationen sowie Musterdokumente im SIB bereitgestellt. Im Rahmen der technischen Einführung unterstützt die Behörden das ITZBund. Sofern eine Behörde weitere technische Unterstützung benötigt, um den erforderlichen Reifegrad zu erreichen, können auch externe Beratungsleistungen eingebunden werden. Die Art und der Umfang der Unterstützung wird bei der Einführungsplanung festgelegt.

24. Wie gehe ich bei der Einführung der E-Akte Bund in meiner Behörde vor?

Es wird empfohlen, gemäß dem Vorgehensmodell zur Einführung der E-Akte Bund des BVA vorzugehen. Dieses finden Sie im SIB. Um das jeweilige Projekt zeitlich in die Übergreifende Einführungsplanung zu integrieren, muss ein bestimmter Reifegrad gemäß dem Reifegradmodell erfüllt sein. Das Reifegradmodell finden Sie ebenfalls im SIB.

25. Wie wird meine Behörde bei der Erstellung der notwendigen Konzepte zur Einführung der E-Akte Bund unterstützt?

Die Grundlagen zu den Funktionalitäten der E-Akte Bund finden Sie im Fachtechnischen Einführungsleitfaden (FTEL), der im SIB abgerufen werden kann. In diesem werden die Gesamtplanung des ITZBund, mögliche Einführungsstrategien sowie Migrationen und Fachverfahrensanbindungen vorgestellt. Ebenso werden die Möglichkeiten der Individualisierung der Software pro Behörde erläutert. Dazu finden Sie im SIB auch die entsprechenden Anlagen für das Konfigurationsmanagement u. a. zum Aktenplan, zu Organisationseinheiten und zu Benutzerobjekten, die als Quelle für die Abbildung in der E-Akte Bund dienen können (CSV-Datei auf Basis der vorgegebenen Struktur). Der FTEL zeigt auch beispielhaft einen Projektablauf für die Einführung der E-Akte Bund. Eine detaillierte Projektplanung wird dann für jede Behörde individuell erstellt. Somit dient der FTEL als Orientierungshilfe mit konkreten Handlungsansätzen für jede Behörde bei der Einführung der E-Akte Bund und der Erstellung der dafür notwendigen Konzepte.

26. Wo finde ich Beispiele, Vorlagen und Muster für die zu erstellenden Konzepte, etwa zur Schriftgutverwaltung, zu Rechten und Rollen oder zum Datenschutz?

Im SIB werden den Behörden Informationen zur E-Akte Bund sowie zahlreiche Leitfäden und Musterkonzepte zur Unterstützung ihrer Einführungsprojekte bereitgestellt (bspw. zu Rechten und Rollen, Datenschutz, Schnittstellen und Schulungen).

27. Welche Schulungsangebote zur E-Akte Bund gibt es?

Über den Rahmenvertrag mit der Herstellerfirma Fabasoft und deren Partner sind folgende Schulungsmodule abzurufen:

- Das Modul „Auftaktveranstaltung“ wird für jede einführende Behörde neu abgestimmt. Dazu gehören die behördenspezifischen Eigenheiten, rechtliche Aspekte in Bezug auf den Datenschutz und die Veraktung sowie generelle Kenntnisse zur E-Akte Bund.
- Das Modul „M1“ behandelt die Grundlagen der Bedienung des Systems und der E-Akte Bund.
- Das Modul „M2“ (bei Nutzung des Workflow-Moduls) beschreibt die E-Vorgangsbearbeitung.
- Das Modul „M3“ enthält gesonderte Inhalte für die Registratur.
- Das Modul „M4“ enthält spezifische Inhalte der Fachadministration.
- Das Modul „M5“ richtet sich mit gesonderten Inhalten an die IT-Administration.

Zusätzlich können auch projektbezogen angepasste Schulungsleistungen über den Rahmenvertrag mit Fabasoft vereinbart werden. Fabasoft bietet darüber hinaus auch Schulungen im virtuellen Format an, bspw. als klassisches Webinar oder Online-Schulung mit einem zentral bereitgestellten Schulungssystem.

28. Wie verbindlich ist das Jahr der voraussichtlichen Bereitstellung der E-Akte Bund gemäß der Übergreifenden Einführungsplanung?

Die Übergreifende Einführungsplanung ist ein flexibles Planungsinstrument, welches sich jederzeit an die aktuellen Gegebenheiten anpassen kann. So können Behörden, die nicht rechtzeitig den für die Bereitstellung der E-Akte Bund erforderlichen Reifegrad erarbeiten konnten, in der Reihenfolge der Planung umpositioniert werden. Aufgrund dieser Flexibilität der Übergreifenden Einführungsplanung, aber auch aufgrund nicht ausschließbarer Verzögerungen im Ablauf, ist diese Planung nicht verbindlich. Sie dient den Behörden jedoch als Orientierung zur Planung des eigenen Einführungsprojektes.

29. Was kann eine Behörde tun, um in der Einführungsplanung eine frühe Position zu erhalten?

Die Übergreifende Einführungsplanung berechnet die Reihenfolge der Projekte zur Bereitstellung der E-Akte Bund anhand verschiedener von den Behörden gemeldeter Kennzahlen. Wurden diese Kennzahlen nicht oder nur teilweise gemeldet, führt das automatisch zu einer geringeren Wertung und somit zu einer späteren Position in der Einführungsplanung. Das vorzeitige Erfüllen des für die Bereitstellung der E-Akte Bund erforderlichen Reifegrades kann dazu führen, dass eine Behörde einer anderen, noch nicht reifen Behörde, vorgezogen wird.

30. Wie und wann kann ich meinen Reifegrad prüfen?

Für die Prüfung des Reifegrads wurde eine eigenständige organisatorische Instanz, die Prüfinstanz, aufgebaut und entsprechende Verfahren sowie Hilfsmittel erarbeitet. Den Behörden stehen im SIB die aktuellen Arbeitsstände zum Reifegradmodell sowie zu den Ergebnisdokumenten (z. B. Checklisten) zur Verfügung. Mit Hilfe dieser Unterlagen kann sich jede Behörde einen Eindruck über ihren aktuellen Reifegrad verschaffen.

31. Wird für die Erfüllung des Reifegrades 2 ein Testsystem benötigt?

Nein. Neben den technischen Mindestanforderungen, für deren Erfüllung kein Testsystem benötigt wird, müssen für den Reifegrad 2 auch organisatorische und fachliche Voraussetzungen geschaffen werden. Diese sind im Rahmen der gleichnamigen Phase „Voraussetzungen schaffen“ des BVA Vorgehensmodells beschrieben. Eine Erarbeitung kann nach dem Muster Bestandsaufnahme, Analyse und Konzeption erfolgen. Die Bestandsaufnahme und die Analyse können unabhängig von der Ziellösung durchgeführt werden, bei der Konzeption kann ein Einblick in die Ziellösung die Entscheidungsfindung unterstützen. Hierfür genügt jedoch ein Demosystem, welches den Nutzerbehörden schon frühzeitig zur Verfügung gestellt wird.

32. Welche Folgen hat es, wenn eine Nutzerbehörde den Reifegrad nicht zum vorgegebenen Zeitpunkt erfüllen kann?

In Folge der nicht fristgerechten Reifegraderfüllung sowie eines damit einhergehenden Risikos einer Verzögerung bei der Einführung der E-Akte Bund in der Nutzerbehörde, greift automatisch ein festgelegter Eskalationsprozess. Der Eskalationsprozess besteht aus mehreren Stufen, wobei nach jeder nicht fristgerecht bestandenen Reifegrad-Prüfung/Nachprüfung eine höhere Eskalationsstufe folgt. Ferner unterscheiden sich die einzelnen Eskalationsstufen darin, in welcher Form Versetzungen in der Übergreifenden Einführungsplanung erfolgen und auf welchen organisatorischen Ebenen miteinander Schritte zur Vermeidung weiterer Verzögerungen vereinbart werden.

Organisation/Prozesse

33. Kann die E-Akte Bund Workflows, wie z. B. Mitzeichnungen, abbilden?

Die E-Akte Bund beinhaltet auch eine Workflow-Komponente, mit der sowohl Ad-hoc- als auch strukturierte Workflows abgebildet werden können.

34. Sollten im Rahmen der Einführung der E-Akte Bund die Prozesse optimiert werden?

Eine vollumfängliche Geschäftsprozessoptimierung ist sehr komplex. Um das E-Akte-Bund-Projekt nicht unnötig hinauszuzögern, sollten im Rahmen des Projektes nur diejenigen Prozesse optimiert werden, die unmittelbar mit der Einführung der E-Akte Bund zusammenhängen (Posteingang, Postausgang, Aktenauskunft usw.). Weitere Informationen zur Prozessoptimierung bietet das Vorgehensmodell zur Einführung der E-Akte Bund.

35. Ist in der E-Akte Bund auch die informelle Zusammenarbeit möglich?

Die E-Akte Bund stellt Funktionen für die informelle Zusammenarbeit zur Verfügung. Damit ist es möglich, insbesondere auch nicht veraktete Dokumente in eigenen Ordnerstrukturen (Arbeitsbereichen) mit Kolleginnen und Kollegen auch außerhalb der Hierarchie zu teilen und gemeinsame Ergebnisse zu erarbeiten und abzustimmen. Eine Synchronisierung mit formalem Schriftgut kann bei Bedarf ebenso erfolgen.

36. Stellt die Maßnahme E-Akte Bund den einführenden Behörden übergreifende Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung?

Den Behörden werden im Gruppenraum E-Akte Bund im SIB diverse übergreifende Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.

37. Was ist mit Behörden, bei denen die eGov-Suite von Fabasoft bereits im Einsatz ist?

Diese Behörden sollen, analog zu Behörden mit einer bereits vorhandenen E-Akte-Lösung, zu einem späteren Zeitpunkt auf die E-Akte Bund migrieren.

38. Wo kann das „Unterstützungstool Einführungsplanung E-Akte Bund für Bundesbehörden (UTEE)“ heruntergeladen werden?

Das UTEE und zugehörige Dokumente stehen im SIB zur Verfügung.

39. An wen kann ich mich wenden, um Fragen zu dem UTEE zu klären?

Viele konkrete Fragen werden im UTEE-Leitfaden beantwortet. Wenn Sie darüber hinaus Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Gesamtprojektleitung E-Akte Bund im BMI.

40. Aus welchen Gründen dürfen Schriftgutobjekte gelöscht werden?

Beim Setzen einer Löschmarkierung muss der Anwender oder die Anwenderin einen Löschrund in einem Freitextfeld formulieren. Zulässige Löschründe müssen organisatorisch festgelegt und in der Behörde kommuniziert werden.

41. Lassen sich in der E-Akte Bund auch Adressen verwalten?

Die E-Akte Bund bietet die Option, Adressdaten mandantenweit zu verwalten. Da der Pflegeaufwand bei Eintragung zu vieler Details sehr hoch ist, wird empfohlen, z. B. nur Behörden sowie Firmen zentral zu pflegen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Bedarfsfall manuell zu ergänzen oder aus den Metadaten des Dokumentes/Vorganges zu übernehmen.

42. Benötigt jede Behörde ein eigenes IT-Sicherheitskonzept für die E-Akte Bund?

Die Sicherheit der E-Akte Bund wird durch ein zentrales IT-Sicherheitskonzept des ITZBund und ein behördenspezifisches Sicherheitskonzept gewährleistet. Das letztgenannte Konzept verantwortet jede Behörde selbst: Hierzu gehören organisatorische Aspekte, die lokale Infrastruktur, Software und Daten.

Das Sicherheitskonzept des ITZBund wird nicht veröffentlicht oder versandt. Einsicht in die für die Behörden relevanten Bestandteile ist durch die jeweiligen IT-Sicherheitsbeauftragten der Behörde in den Dienstsitzen des ITZBund nach Absprache möglich.

43. Wofür wird die qualifizierte Meldestelle (QMS) benötigt?

Zur Zufriedenstellung der Anwenderinnen und Anwender soll je Behörde eine qualifizierte Meldestelle aufgebaut werden. Aufgabe dieser qualifizierten Meldestelle ist die Aufnahme und Behebung von Problemen in der Anwendung der E-Akte Bund. Die qualifizierte Meldestelle soll zudem fähig sein, Probleme in der Funktionsanwendung von Problemen in der Funktionsfähigkeit zu unterscheiden, und im letzteren Fall eine qualifizierte Störungsmeldung zu erzeugen.

Technische Umsetzung

44. Welchen Nutzen hat die Workflow-Komponente der E-Akte Bund?

Mit der Workflow-Komponente der E-Akte Bund lassen sich dokumentenbasierte Prozesse digitalisieren und beschleunigen. Das gilt insbesondere für Mitzeichnungen, Kenntnisnahmen und sonstige Verfügungen. Dies sind entscheidende Vorteile der E-Akte Bund, die auch bei der Überzeugung von Führungskräften und Beschäftigten helfen.

45. Stellt der Bund eine Scanlösung bereit oder muss jede Behörde eine eigene Scanlösung beschaffen?

Der Bund plant eine zentrale Scanlösung bereitzustellen. Die Grundlage hierfür stellt die Maßnahme E-Scannen des IT-Rahmenkonzeptes 2019 dar. Mit der zu schaffenden Scanlösung wird ein modularer Ansatz verfolgt, so dass ein breites Spektrum behördlicher Anforderungen abgedeckt sein wird.

46. Werden Akten in der E-Akte Bund zwei- oder dreistufig geführt?

Es ist sowohl eine zwei- als auch eine dreistufige Aktenführung möglich. Da das „Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit (OeV)“ die dreistufige Akte definiert, ist dies in der E-Akte Bund voreingestellt.

47. Kann die E-Akte Bund unterschiedliche Aktenpläne abbilden?

Ja, mit der E-Akte Bund können mehrere Aktenpläne, auch mit unterschiedlichen Kennzeichenbildungsregeln parallel geführt werden.

48. Lässt sich die E-Akte Bund in Fachverfahren integrieren?

Die Anbindung eines Fachverfahrens soll über das Schnittstellen-Interface der E-Akte Bund erfolgen. So wird eine standardisierte Fachverfahrensintegration zur Ablage und Anzeige von Dokumenten aus einem und in ein Fachverfahren mit der E-Akte Bund möglich sein. Weiterhin werden drei Integrationsmuster bereitgestellt:

- Anbindung E-Rechnung
- Anbindung Digitales Zwischenarchiv des Bundes (DZAB)
- Anbindung Formular Management System (FMS)

Eine komplexere Anbindung eines Fachverfahrens muss individuell geprüft werden. Im SIB steht im Gruppenraum E-Akte Bund unter „Zentrale Projektdokumente“ das Schnittstellen-Datenblatt zur Verfügung.

49. Wie wird die Schnittstelle der E-Akte Bund zur E-Rechnung aussehen?

Die E-Akte Bund ist der einzige ordnungsgemäße Speicherort für Verfahren, die aktenrelevantes Schriftgut produzieren und verarbeiten. Zur einheitlichen Anbindung der E-Rechnung haben BMI, ITZBund und die Hersteller der beteiligten Systeme eine gemeinsame Zielarchitektur abgestimmt, in deren Rahmen derzeit die Schnittstelle zwischen E-Rechnung und E-Akte Bund als Integrationsmuster erarbeitet und umgesetzt wird. Diese soll ab Mitte 2021 zur Nutzung in der Bundesverwaltung verfügbar sein. Die E-Akte Bund wird die Technologien, die übergangsweise als Speichersysteme (Datenbanken) genutzt werden, ablösen.

50. Wird das Bundesarchiv Schnittstellen zum Digitalen Zwischenarchiv des Bundes (DZAB) zur Verfügung stellen?

Zur Erstellung eines Integrationsmusters E-Akte Bund – DZAB wurde in Zusammenarbeit durch BVA und das Bundesamt für Justiz (BfJ) ein Anbindungskonzept erstellt. In diesem Konzept wird sowohl der Anwendungsfall „Langzeitspeicherung von zdA-verfügbarem, elektronischem Schriftgut“ als auch der Anwendungsfall „Beweiswerterhaltende Ablage von elektronisch signiertem Schriftgut“ betrachtet. Zur Umsetzung des Integrationsmusters wurde von ITZBund, dem Bundesarchiv und Fabasoft ein Zeitplan aufgestellt. Derzeit finden Abstimmungen zur Konkretisierung der Beauftragung zur Umsetzung durch Fabasoft statt. Für Fragen zur Nutzung des DZAB wenden Sie sich bitte an b5@bundesarchiv.de.

51. Wie wird die Schnittstelle der E-Akte Bund zum Formular Management System (FMS) aussehen?

Das Integrationsmuster E-Akte Bund - FMS wurde mit der Zielsetzung, eine generische und von der Bundesverwaltung insgesamt nutzbare Lösung zu erstellen, gemeinsam von Fabasoft und dem BfJ konzipiert. Die Lösung sieht vor, dass Formulare aus dem FMS an die E-Akte Bund übertragen werden, wobei eine Extraktion von Metadaten stattfinden kann und Workflows für eine Zuordnung in die E-Akte Bund automatisiert angestoßen werden können. Behörden-spezifische Konfigurationen sind bei der Anbindung möglich.

52. Wie erfolgt der Umgang mit neuen Anforderungen an die E-Akte Bund?

Seit Juli 2019 können Anforderungen an die fachverantwortliche Stelle im BVA, das Anforderungsmanagement E-Akte Bund, gerichtet werden. Das Anforderungsmanagement E-Akte Bund bündelt die einzelnen Anforderungen und begleitet diese durch den gesamten Entscheidungsprozess, der sich aus mehreren Gremieninstanzen zusammensetzt. Diese Gremien setzen sich aus Ressortvertretern, dem Betreiber ITZBund und beratenden Organen zusammen und bewerten die einzelnen Anforderungen nach fachlichen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Das Anforderungsmanagement im BVA steht während des Gesamtprozesses als Single-Point-of-Contact jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

53. Können die Metadaten von den Behörden konfiguriert werden?

Die E-Akte Bund wird mit einem festgelegten Satz an Metadaten ausgeliefert. Dieser ist nur über einen offiziellen Change Request anpassbar. Für weitere Felder lassen sich sogenannte Fachdaten anlegen (nur skalare Daten). Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass Fachdaten nicht dazu genutzt werden können, Aktionen im System auszulösen (z. B. Änderung der Berechtigungen). Fachdaten lassen sich suchen und auswerten.

Empfehlung: Mit Blick auf den hohen Pflegeaufwand bei künftigen Release-Wechseln sollten Sie mit der Nutzung von Fachdaten sehr sparsam umgehen.

54. Wie sieht das Releasemanagement für die E-Akte Bund aus?

Das Releasemanagement für die E-Akte Bund ist im Releasemanagement-Konzept (https://social.intranet.bund.de/inhalte/Dokument_1053) beschrieben. Bei den Releases wird zwischen Major-, Minor-Releases und Patches unterschieden. Major-Releases liegt eine neue Version der eGov-Suite des Herstellers Fabasoft zugrunde. Minor-Releases entstehen durch die im Rahmen des Anforderungsmanagements für die E-Akte Bund abgestimmten Change Requests (CR). Patches sind kleinere Aktualisierungen der E-Akte Bund, die aufgrund ihrer besonderen Dringlichkeit eingespielt werden müssen.

Der Zeitplan für Minor- und Major-Releases wird regelmäßig im Releasekalender der E-Akte Bund durch das ITZBund im SIB veröffentlicht.

55. Welches Netz wird für die Bereitstellung der E-Akte Bund benötigt?

Für die Bereitstellung der E-Akte Bund muss die Behörde an das Netzwerk „Netze des Bundes“ (NdB) angeschlossen sein. Im gleichnamigen Projekt erfolgt die Bereitstellung einer sicheren Infrastruktur, auf die die Netze „Informationsverbund Berlin-Bonn“ (IVBB), „Bundesverwaltungsnetz“/„Informationsverbund der Bundesverwaltung“ (BVN/IVBV) und NdB-Verbindungsnetz (ehemals „Deutschland-Online Infrastruktur“ (DOI)) vollständig migriert werden. Zudem soll eine Integrationsplattform für alle Weitverkehrsnetze der Bundesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Es ist daher vor der Bereitstellung der E-Akte Bund durch die einführende Behörde zu prüfen, inwieweit sie an das Netzwerk „Netze des Bundes“ angeschlossen wurde/wird.

56. Wie erfolgt der Betrieb und die Aktualisierung der E-Akte Bund nach der Bereitstellung?

Der Betrieb erfolgt zentral beim ITZBund. Dort wird auch durch das Einspielen neuer Releases dafür gesorgt, dass eine Behörde automatisch immer über den neuesten Stand der E-Akte Bund verfügt. In Ausnahmefällen, wie etwa bei Sicherheitsbehörden, kann die E-Akte Bund auch dezentral betrieben werden.

57. Werden die Daten in der E-Akte Bund verschlüsselt abgelegt?

Die Kommunikation zwischen Client und Server erfolgt grundsätzlich verschlüsselt (über https). Die Daten der Dokumente der E-Akte Bund werden grundsätzlich unverschlüsselt abgelegt.

58. Welche Browser werden unterstützt?

Unterstützt werden Internet Explorer, Firefox sowie Chrome in den jeweils aktuellen Versionen. Für jeden Browser steht ein Extra-Dokument zur Konfiguration zur Verfügung. Aus Performancegründen empfiehlt es sich, die Virenprüfung aktiver Inhalte gegenüber der E-Akte Bund zu deaktivieren. Flash-Technologie wird für die E-Akte Bund im Browser nicht benötigt.

59. Welche Betriebssysteme werden unterstützt?

Es werden grundsätzlich nur Windows Client-Umgebungen unterstützt.

60. Müssen DMS- und Workflow-Komponente der E-Akte Bund gemeinsam genutzt werden?

Die DMS-Komponente kann als Stand-Alone-Lösung genutzt und ohne Workflow-Komponente lizenziert werden. Anders verhält es sich bei der Workflow-Komponente: Sie ist nur in Kombination mit der DMS-Komponente einsetzbar und muss zusätzlich lizenziert werden.

61. Wie können Daten aus bereits vorhandenen E-Akte-Systemen in die E-Akte Bund migriert werden?

Die Migration der Daten aus Bestandsystemen ist nicht Bestandteil der Einführung der E-Akte Bund. Hierzu muss ein gesondertes Migrationsprojekt aufgesetzt werden. Dem voran sollte eine Prüfung erfolgen, ob eine Migration zwingend erforderlich ist, denn eine Datenmigration stellt einen erheblichen Aufwand dar.

Auf Daten, die in das DZAB übersendet wurden, können Behörden auch unabhängig von ihrem DMS zugreifen. Dies erfolgt über den sogenannten Access-Service sowie über entsprechende Schnittstellen (S4 gemäß TR-ESOR). Diese ermöglichen das Lesen, das Abrufen von Beweiswertdaten sowie die Löschung nach der Anbietung und auch die Löschung aus besonderem Grund. D. h. eine Migration von bereits an das DZAB übergebenen Daten in ein neues DMS kann ggf. unterbleiben.

62. Wird eine E-Akte Bund „App“ bzw. ein „Mobile Client“ Bestandteil des Lieferumfangs sein? Wenn ja, ist eine BSI-Freigabe zur Nutzung dieser App auf einem für VS-NfD freigegebenen Gerät erfolgt?

Der Einsatz einer App ist nicht vorgesehen. Das Lastenheft, welches vor der Ausschreibung mit den Ressorts abgestimmt wurde, enthielt keine Anforderung an einen „Mobile Client“. Im Ergebnis war dieser Bestandteil auch nicht Inhalt der Ausschreibung.

Derzeit wird ein mobiler Zeichnungsclient getestet. Hierbei handelt es sich um eine Ansicht der E-Akte Bund mit reduziertem Funktionsumfang, die für mobile Endgeräte geeignet ist. Ergänzend kann ab Release 2.0 die „obile Ansicht der E-Akte Bund“ verwendet werden. Diese Ansicht passt die Darstellung der E-Akte Bund an die Größe des Displays des Endgeräts an.

Ein BSI-Zulassungsverfahren ist nach derzeitigem Stand nicht erforderlich, da es sich lediglich um eine andere Ansicht der E-Akte Bund handelt.

Voraussetzung für den Zugriff auf die E-Akte Bund in der Bundescloud (VS-NfD-Zone) sind zugelassene VS-IT-Endgeräte mit Zugang zum NdB, die Erreichbarkeit der E-Akte Bund über das Endgerät und eine Authentifizierung der Benutzerin oder des Benutzers an der E-Akte Bund.

Voraussetzung für den Zugriff auf die E-Akte Bund in der Grundschutzzone sind die Erreichbarkeit der E-Akte Bund über das Endgerät und eine Authentifizierung der Benutzerin oder des Benutzers an der E-Akte Bund.

63. Bietet die E-Akte Bund neben der Integration in MS Outlook auch eine Integration in andere Groupware (z.B. GroupWise) an?

Die E-Akte Bund verfügt über eine Integration in Microsoft Outlook. Eine Integration der E-Akte Bund in andere Groupware (z.B. GroupWise) ist nicht vorhanden. Im Zuge der Dienstekonsolidierung werden standardisierte Dienste für die Bundesverwaltung etabliert, die behördenindividuelle Lösungen mit vergleichbaren Funktionalitäten ablösen. Zielsetzung der Maßnahme E-Akte Bund ist, diese Standardisierung und damit die im Rahmen der Dienstekonsolidierung vorgesehene Groupware zu unterstützen.

Ein Import von E-Mails in die E-Akte Bund ist allerdings auch ohne eine Integration möglich. E-Mails können in die E-Akte Bund importiert werden, indem diese im EML-Format in der Dateiablage gespeichert und daraus per Drag and Drop in die E-Akte Bund gezogen werden. GroupWise unterstützt die Speicherung von E-Mails im EML-Format.

Datenschutz

64. Ist vor Einführung der E-Akte Bund die Einbindung der oder des Datenschutzbeauftragten erforderlich?

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) wurde projektbegleitend eingebunden und hat an der Erstellung des Muster-Datenschutzkonzeptes mitgewirkt. Dies ersetzt nicht die Prüfung und ggf. Anpassung des Muster-Datenschutzkonzeptes sowie die Einbindung der oder des behörden-eigenen Datenschutzbeauftragten.

65. Wird es ein verfahrensspezifisches Datenschutzkonzept geben?

Die Dienstleister stellen ein generisches Datenschutzkonzept bereit und einen Leitfaden, mit dem die Behörde ein behördenspezifisches Datenschutzkonzept aufstellen kann. Das generische Konzept entspricht dem verfahrensspezifischen Konzept. Die Behörde als letztlich verantwortliche Stelle muss aber in jedem Fall ein eigenes Datenschutzkonzept erstellen.

66. Welchen Schutzbedarf deckt die E-Akte Bund ab?

Der Schutzbedarf orientiert sich nach der Vorgehensweise einer Standard-Absicherung des BSI 200-x. Die Schutzbedarfsfeststellung richtet sich nach den Gemeinsamen Geschäftsbeziehungen und ist für die E-Akte Bund mit „hoch“ definiert. Die Anforderung, Verschlusssachen bis einschließlich VS-NfD in der E-Akte Bund verarbeiten zu können, ist Teil der Leistungsbeschreibung und wird dementsprechend angeboten werden. Grundsätzlich gilt, dass für die VS-NfD-Fähigkeit im jeweiligen Zuständigkeitsbereich IT-technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen sind, die nicht ausschließlich im Verantwortungsbereich des ITZBund liegen. Daher können nur für die durch das ITZBund verantworteten Teile eine VS-NfD-Fähigkeit zugesagt werden.

67. Können Personalakten mit der E-Akte Bund geführt werden?

Personalaktendaten unterliegen besonderen Anforderungen und dürfen nicht in der E-Akte Bund geführt werden. Für ihre Verarbeitung und Speicherung ist ein dazu konzipiertes Fachverfahren zu verwenden. Perspektivisch beschäftigt sich die Maßnahme „PVS Bund“ des IT-Rahmenkonzeptes des Bundes mit der Einführung einer elektronischen Personalakte. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Gesamtprojektleitung der Maßnahme „PVS Bund“ im BMI.

68. Wurde für die E-Akte Bund eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) nach Art. 35 DSGVO durchgeführt?

Nein. Für die E-Akte Bund als Basisdienst ist eine DSFA nicht erforderlich bzw. nicht möglich. Die einführende Behörde weiß, welche Daten gespeichert werden und behält somit die Gesamtverantwortung für das Verfahren. Daher liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Behörde zu entscheiden, ob die Durchführung einer DSFA sinnvoll bzw. erforderlich ist. Bei dieser Risikobetrachtung können sich Fragen ergeben, die die Behörde ggfs. an das ITZBund als Auftragnehmer weitergeben muss. Das ITZBund stellt der einführenden Behörde gemäß § 5 (5) der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung die zur Durchführung der DSFA notwendigen Informationen zur Verfügung.

Folgende Veröffentlichung des BfDI enthält eine Liste von Kriterien, die zur Klärung, ob eine DSFA erforderlich ist, zu prüfen sind:

https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Datenschutz/Liste_VerarbeitungsvorgaengeArt35.html

Falls von den in dieser Liste aufgeführten neun Kriterien für die jeweilige Anwendung zwei oder mehr erfüllt sind, so muss eine DSFA durchgeführt werden.

Notizen
